

# Nachtrag

zu

## Nr. 27 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 6. Juli 1895.

Inhalt: **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal bezug. Neuerungen des Zollregulativs für die Unterelbe . . . . . Seite 279

### Zoll- und Steuer-Wesen.

#### Behauptmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen, das Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal in der nachstehend ersichtlichen Fassung, ferner die nachstehenden Neuerungen des Zollregulativs für die Unterelbe vom 28. Juni 1888 (Central-Blatt für 1888 S. 430ff.) zu genehmigen.

Berlin, den 4. Juli 1895.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### I.

#### Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

##### §. 1.

Der Kaiser Wilhelm-Kanal bildet auf der Westseite in Verbindung mit der Unterelbe und auf der Ostseite in Verbindung mit der Rieder Fährde die Zollstraße (§. 17<sup>a</sup> des Vereinigungsvertrages) für den Seeverkehr nach den Ocken der Unterelbe und an der Rieder Fährde sowie für den aus dem hamburgischen Freihafengebiete zu Wasser eingehenden Verkehr.

*Minister-Be-  
fugnisse.*

Der Eingang von Wasserfahrzeugen in den Kaiser Wilhelm-Kanal sowie der Ausgang aus denselben kann zu jeder Zeit stattfinden.

Der gesamte Kaiser Wilhelm-Kanal sowie die Verbindungsstraße besitzen mit der Unterelbe bis an die Eidermündung bei Herbsbüttel gehören dem Grenzbezirk an.

An den Ufern des Kanals dürfen politische Gegenstände in verpacktem Zustande und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß der Zollbehörde nur an solchen Stellen aus- und eingehoben werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind (§. 121 Abs. 1 des Vereinigungsvertrages).

##### §. 2.

Aus dem Auslande herkommende sowie aus Häfen der Unterelbe kommende, nach den Bestimmungen des Zollregulativs für die Unterelbe unter Zollzeichen jahrende Schiffe, welche von Brunsbüttel oder Heltenau aus den Kaiser Wilhelm-Kanal im Durchgange oder bis Herbsbüttel passieren, sind, sofern sie einen Nothfall an Wech oder bei dem Schleppege, in welchem sie eingeholt sind, haben, auch für die Fahrt durch den Kanal von jeder politischen Abfertigung

21. December 95  
die Abfertigung der  
Zollbehörde.  
1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.